



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 1

4. Januar 2021

Richtlinie zur Erstattung der Kosten der zur Bewältigung der Corona-Pandemie hinzugezogenen koordinierenden Ärzte aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie – KErstR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 30. Dezember 2020, Az. 35e-G8060-2020/48-154

1. Zweck der Erstattung

1.1 Hinzuziehung von koordinierenden Ärzten zur Pandemiebewältigung

¹Der Ministerrat hat mit seinem Beschluss vom 10. November 2020 das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) beauftragt, die Rahmenbedingungen für eine Hinzuziehung koordinierender Ärzte auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden sowie die weiteren Grundlagen für die Erstattung der den Ärzten entstehenden Aufwendungen zu schaffen. ²Die Entscheidung, ob ein koordinierender Arzt, der möglichst aus dem Kreis der niedergelassenen Ärzte stammen soll, für die Koordinierung der Maßnahmen der Pandemiebewältigung mit den Erbringern der ambulanten medizinischen Leistungen vor Ort hinzugezogen wird, trifft die Leitung der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

1.2 Besondere Vorgaben

¹Mit Bekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zur Aufrechterhaltung der Arztversorgung während der Corona-Pandemie des StMGP vom 2. Dezember 2020 sowie mit Schreiben StMGP vom 16. November 2020 wurden die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, einen koordinierenden Arzt zu bestellen und mit ihm Aufwandserstattungsvereinbarungen zu schließen. ²Diese sollen sich an der zwischen dem StMGP und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 4. Dezember 2020 orientieren.

1.3 Regelungsinhalt

Diese Richtlinie regelt die Erstattung der den Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen der Hinzuziehung der koordinierenden Ärzte entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschlusses der Staatsregierung vom 10. November 2020.

2. Erstattungsgrundlagen

2.1 Zeitraum der Erstattung

¹Erstattet werden Kosten, die durch den Abschluss einer Vereinbarung zur Aufwandserstattung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden und den koordinierenden Ärzten nach Maßgabe der zwischen dem StMGP und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 4. Dezember 2020 entstanden sind. ²Erstattungsfähig sind nur Kosten der koordinierenden Ärzte, die ab dem Zeitpunkt der Mandatierung durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns angefallen sind, frühestens jedoch ab dem 10. August 2020. ³Die Erstattungsfähigkeit erlischt mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

2.2 Koordinierender Arzt

¹Der koordinierende Arzt hat die Aufgabe, die Kreisverwaltungsbehörden bei der Eindämmung und Kontrolle der Pandemie zu unterstützen, durch Koordinierung der Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten eine ausreichende Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ärztlichen Leistungen und entsprechender Schutzausrüstung zu planen und zu koordinieren sowie an der Vorbereitung und Umsetzung des Bayerischen Impfkonzpts zur Bewältigung der Corona-Pandemie mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. ²Gegenstand der Planung und Koordinierung durch den koordinierenden Arzt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde sind, soweit dies zur Bewältigung der Corona-Pandemie und Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung örtlich erforderlich ist, insbesondere:

- Planung und Koordinierung von Schwerpunktpraxen oder vergleichbarer Strukturen für die Untersuchung und Behandlung von Infekt-Patienten und die Gewinnung des hierfür erforderlichen Personals,
- Planung und Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ambulanten ärztlichen Grundversorgung,
- Unterstützung bei der Koordinierung und Verteilung der infektionsfachlich notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) an die in den Arztpraxen Beschäftigten bei Bedarf,
- Unterstützung bei dem Betrieb lokaler Testzentren,
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung des Bayerischen Impfkonzpts zur Bewältigung der Corona-Pandemie, insbesondere durch Vorbereitung und Organisation der freiwilligen Mitwirkung von Vertragsärzten in Impfzentren und Mobilien Impfteams.

2.3 Vergütung

¹Die Vergütung des koordinierenden Arztes in angemessenem Umfang wird entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Landrat beziehungsweise Oberbürgermeister als Leiter der örtlichen Koordinierungsgruppe und dem koordinierenden Arzt erstattet. ²Eine mit dem koordinierenden Arzt vereinbarte Vergütung ist im Falle der Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe auf eine gegebenenfalls ebenfalls erforderliche Entschädigung wegen notwendiger Praxisschließung nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) anzurechnen, um insoweit eine Doppelvergütung auszuschließen. ³Zur Arbeitszeit eines koordinierenden Arztes gehört nicht die Zeit, in der er selbst Patienten, zum Beispiel in einer Schwerpunktpraxis, behandelt.

3. Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger sind die Kreisverwaltungsbehörden.

4. Art und Umfang der Erstattung

4.1 Erstattungsfähige Tätigkeiten

¹Erstattungen werden nur für Tätigkeiten gewährt, die

- in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen,
- notwendig waren, um eine drohende Gefahr abzuwenden oder hohe Sachschäden zu vermeiden und
- im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie angemessen und wirtschaftlich vertretbar waren.

²Kosten, die durch die Inanspruchnahme von koordinierenden Ärzten entstanden sind, können nur erstattet werden, wenn sie durch die Kreisverwaltungsbehörde oder in deren Auftrag veranlasst wurden; ausgenommen bleiben Fälle,

- in denen eine Veranlassung wegen Gefahr im Verzug nicht möglich war und
- gleichwertige eigene Hilfskräfte und Hilfsmittel oder geeignete Hilfskräfte nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung standen.

³Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Tätigkeiten, deren Schwerpunkt dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zuzuordnen ist.

4.2 Art der Kostenerstattung

4.2.1 Zeit vor Aktivierung der Koordinierungsgruppe

¹Für Zeiträume, in denen ein Vertragsarzt bereits seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns als koordinierender Arzt mandatiert ist und seitens der Leitung der jeweiligen Koordinierungsgruppe im Sinne des gemeinsamen Schreibens des StMGP und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12. August 2020 (Az. G4-A2450-2020/24-1) allgemein zur Mitwirkung in der Koordinierungsgruppe hinzugezogen wurde, aber die jeweilige Koordinierungsgruppe noch nicht aktiviert wurde, erhält der koordinierende Arzt für Maßnahmen zur Vorbereitung seiner späteren Mitarbeit in der Koordinierungsgruppe eine pauschale monatliche Aufwandserstattung. ²Es wird davon ausgegangen, dass die koordinierenden Ärzte in diesem Zeitraum notwendige Vorbereitungen treffen, um ab Aktivierung der Koordinierungsgruppe zeitnah und effizient ihre Tätigkeit aufnehmen zu können. ³Dies können unter anderem die regelmäßige Information über die lokale Lageentwicklung und Versorgungsstrukturen sowie Aufbau und Pflege der notwendigen Kommunikationswege in die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, zu den niedergelassenen Ärzten vor Ort und den örtlichen Behörden sein. ⁴Mit der pauschalierten Aufwandserstattung gelten alle in diesem Zeitraum anfallenden Tätigkeiten und Kosten als abgegolten.

4.2.2 Zeit nach Aktivierung der Koordinierungsgruppe

¹Für den Zeitraum ab Aktivierung der Koordinierungsgruppe erhält ein koordinierender Arzt eine nach Zeitaufwand bemessene Aufwandserstattung. ²Reisezeiten können dabei ebenfalls als ersatzfähiger Zeitaufwand anzusehen sein. ³Mit der zeitbezogenen Aufwandserstattung gelten alle in diesem Zeitraum anfallenden Tätigkeiten und Aufwendungen als abgegolten. ⁴Die Erstattungsfähigkeit bleibt von der Feststellung einer Katastrophe im Sinne des BayKSG unberührt.

4.3 Höhe der erstattungsfähigen Kosten

¹Erstattet werden bis zu

- 750 Euro pro Monat als Pauschalbetrag im Zeitraum vor Aktivierung der Koordinierungsgruppe gemäß Nr. 4.2.1.
- 120 Euro pro Stunde als zeitbezogener Pauschalbetrag nach Aktivierung der Koordinierungsgruppe gemäß Nr. 4.2.1.

²Die Auszahlung der Aufwandserstattung erfolgt als Bruttobetrag.

5. Ausgleich durch andere Mittel

¹Eine Erstattung entfällt, wenn die Kosten durch andere Mittel, zum Beispiel durch Verrechnung oder durch die Sozialversicherungsträger, ausgeglichen werden können. ²Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

6. Verfahren und Antragstellung

6.1 Form des Antrags

Anträge der Kreisverwaltungsbehörden auf Erstattung sind nach dem anliegenden Formblatt bei der Regierung, in deren Bezirk der Erstattungsempfänger seinen Sitz hat, in einfacher Ausfertigung einzureichen.

6.2 Sachbericht

Den Anträgen ist ein Sachbericht beizufügen, der die den Ärzten gewährten Erstattungen und die von den Ärzten abgerechneten Leistungsstunden im Einzelnen darstellt und insbesondere auch das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1 belegt.

6.3 Nachweise

¹Die in den Anträgen enthaltenen Kosten sind durch prüffähige Tätigkeitsnachweise in Kopie nachzuweisen. ²Prüffähige Tätigkeitsnachweise sind insbesondere durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte monatliche Aufstellungen der geleisteten Tätigkeit der koordinierenden Ärzte mit entsprechendem Zeitanatz und kurzer Beschreibung der Tätigkeiten und Maßnahmen. ³Für die Erstattung der Kosten für die pauschalierten Aufwendungen im Zeitraum vor Aktivierung der Koordinierungsgruppe nach Nr. 4.2.1 genügt die Bestätigung der Kreisverwaltungsbehörde, dass der koordinierende Arzt allgemein zur Mitwirkung in der Koordinierungsgruppe hinzugezogen wurde.

6.4 Frist

¹Erstattungsanträge sind in Ausnahme des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit für Kosten im Jahr 2020 bis zum Ablauf des 31. März 2021 und für Kosten im Jahr 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zur Verzögerung geführt haben.

7. **Entscheidung über den Antrag**

7.1 Zuständigkeit

Die Regierung entscheidet über die Anträge per Erstattungsbescheid.

7.2 Nebenbestimmungen zum Erstattungsbescheid

Werden dem Antragsteller nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung um diesen Betrag zu kürzen.

7.3 Prüfungsrecht durch andere Stellen

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayHO durchzuführen. ²Dem StMGP sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³Entsprechende Prüfungsrechte sind explizit in den Erstattungsbescheid als Nebenbestimmung aufzunehmen.

8. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des sechsten Monats nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite außer Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

(zu Nr. 6.1)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen ◀

Antrag auf Gewährung einer Erstattung der den koordinierenden Ärzten gewährten Aufwandserstattungen

1. Antragsteller

Landratsamt

kreisfreie Stadt

Name, ggf. mit Angabe des Landratsamts

Straße, Haus-Nummer

PLZ

Ort

Auskunft erteilt

Telefon

Fax

E-Mail

Bankverbindung

Kreditinstitut

Kontoinhaber

IBAN

BIC

2. Sachbericht *(Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)*

3. Kostenerstattungen (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die veranschlagten Erstattungen jeweils nach der Art der Erstattungen gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie getrennt erläutert und begründet. Vom koordinierenden Arzt vorgelegte Belege sind beizufügen.

Koordinierender Arzt	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Regierung)
	netto	brutto	
Monatliche Aufwandserstattung			
Gesamt:			
Zeitbezogene Aufwandserstattung			
Gesamt:			

4. Erklärung

4.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der „Corona-Pandemie“ angefallen sind und mit den Büchern und Nachweisen übereinstimmen,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden. Die Erstattung wird rückwirkend um diesen Betrag gekürzt.

Die Richtigkeit der vorgelegten monatlichen Aufstellungen der geleisteten Tätigkeit des koordinierenden Arztes und sonstigen Tätigkeitsnachweise werden bestätigt. Soweit pauschalierte Kostenerstattung für den Zeitraum vor Aktivierung der Koordinierungsgruppe beantragt wird, wird bestätigt, dass der koordinierende Arzt in dieser Zeit zur Mitwirkung in der Koordinierungsgruppe hinzugezogen wurde.

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Aufwendungen nicht durch andere Mittel, zum Beispiel durch Verrechnung oder durch die Sozialversicherungsträger, ausgeglichen werden bzw. ausgeglichen werden können. Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

4.2 Der Antrag enthält

- nur Kosten, die durch Maßnahmen während der Corona-Pandemie entstanden sind. Er enthält insbesondere keine Folgekosten;
- prüffähige Nachweise aller im Antrag enthaltenen Kosten (in Kopie), wie beispielsweise durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung).

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Von der Regierung auszufüllen

Die aufgeführten Kosten sind aus Anlass der unter Nr. 2 dargestellten koordinierungsbedürftigen Ereignisse bzw. aus Anlass der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entstanden.

Die Übereinstimmung der vorgelegten Nachweise mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

Ort, Datum

Regierung

Unterschrift, Amtsbezeichnung

**Von der Regierung
auszufüllen**

Auf die unter Nr. 3 genannten erstattungsfähigen Einsatzkosten wird folgende Erstattung gewährt:

Kostenbereich	Zu erstattende Kosten

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.